



Informationsveranstaltung für Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung sowie weiterbildungsbefugte Ärztinnen und Ärzte

Die neue Weiterbildungsordnung 2020
Das elektronische Logbuch

08. April 2022

Inhalt des Vortrages



- ▶ Kurzer Überblick über die Historie
- ▶ **Abschnitt A** – Paragraphenteil
- ▶ **Abschnitt B** – Gebiete, Facharzt- und
Schwerpunktkompetenzen
- ▶ **Abschnitt C** – Zusatzweiterbildungen

Historie



Beschluss des Vorstandes der BÄK
am 15.11.2018 –
neue Musterweiterbildungsordnung (MWBO)

Umsetzung in den Landesärztekammern

Historie

- ▶ Einbeziehung aller Prüfungsausschüsse der LÄKB und Gelegenheit zur Stellungnahme
- ▶ Vielzahl von Sitzungen bei der BÄK und in anderen Ärztekammern
- ▶ Kontinuierliche Auswertung der Ergebnisse seitens des Weiterbildungsausschusses
- ▶ Gespräche mit dem MSGIV

Historie

- ▶ Vorlage der neuen WBO an den Vorstand der LÄKB
– Beschlussfassung am 7. Dezember 2019



- ▶ Vorlage der WBO an die Delegierten der
Kammerversammlung –
Beschlussfassung am 20. Juni 2020
- ▶ Genehmigung durch das zuständige MSGIV
- ▶ Die WBO ist am 29. Juli 2020 in Kraft getreten.

Historie



Landesärztekammer Brandenburg



Arzt

MFA

Bürger

Presse

Bekanntmachungen

Ihre LÄKB

[Startseite](#) > [Bekanntmachungen](#)

Bekanntmachungen

Weiterbildungsordnung

Potsdam, 29.07.2020. Die neue Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Brandenburg vom 20. Juli 2020 wurde mit Datum vom 9. Juli 2020 seitens des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg genehmigt und tritt am 29.07.2020 in Kraft.

Bereitstellungsdatum: 29.07.2020




[Weiterbildungsordnung 2020 - NEU](#)

PDF, 4 MB

Vom 20. Juli 2020



Historie

- ▶ Erste Satzung zur Änderung der WBO vom 16. Dezember 2020
- ▶ weitere Anpassungen – Beschluss der Kammerversammlung am 4. Dezember 2021
  aktualisierte Neufassung der WBO

Abschnitt A – Paragraphenteil

Abschnitt A – Paragraphenteil

► Kompetenzen

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
--	---	-----------

Abschnitt A – Paragraphenteil



§ 2a Begriffsbestimmungen

Kompetenz umfasst die während einer Facharzt-, Schwerpunkt- oder Zusatzweiterbildung erworbenen und nachgewiesenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten auf der Grundlage der Weiterbildungsinhalte der Abschnitte B und C der Weiterbildungsordnung und stellt eine Teilmenge eines Gebietes dar. Die jeweiligen Kompetenzen werden insbesondere im Rahmen der beruflichen Tätigkeit während der Weiterbildung erworben und durch eine Prüfung vor der Ärztekammer nachgewiesen.

Abschnitt A – Paragraphenteil



§ 2a Begriffsbestimmungen

Das von der Ärztekammer herausgegebene **elektronische Logbuch** für die Weiterbildung (Logbuch) dient der kontinuierlichen Dokumentation der absolvierten Weiterbildungsinhalte durch den Weiterzubildenden sowie der Bestätigung des erreichten Weiterbildungsstandes durch den zur Weiterbildung befugten Arzt. Das jeweilige Logbuch enthält die in den Abschnitten B bzw. C geregelten Weiterbildungsinhalte sowie Richtzahlen.

Abschnitt A – Paragraphenteil



§ 2a Begriffsbestimmungen

In einem von der Ärztekammer **fachlich empfohlenen Weiterbildungsplan** können die in der Weiterbildungsordnung umschriebenen Kompetenzen näher erläutert werden; dieser kann einen Rahmen für die didaktisch-strukturierte Vermittlung der Weiterbildungsinhalte geben.

Abschnitt A – Paragraphenteil



FEWP Gebiet Anästhesiologie

Weiterbildungsinhalte der Facharzt-Kompetenz

MWBO 2018			Konkretisierung
Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl	FEWP Konkretisierung des Weiterbildungsinhalts z. B. Benennung von Diagnosen, Untersuchungsmethoden, Kriterien,... in <u>Stichpunkten, max. 50 Wörter</u>
Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B unter Berücksichtigung gebietsspezifischer Ausprägung			
Spezifische Inhalte der Facharzt-Weiterbildung Anästhesiologie			
Übergreifende Inhalte der Facharzt-Weiterbildung Anästhesiologie			
Wesentliche Gesetze, Verordnungen und Richtlinien			<ul style="list-style-type: none"> - Leitlinien und Empfehlungen der DGAI - Meilensteine der Anästhesiologie (z. B. Pulsoximetrie) - wesentlichen Inhalte der Medizinproduktebetrieberverordnung und Hygienevorschriften - fachspezifische berufspolitische Strukturen nach Zuständigkeiten und Kompetenzen (z. B. DGAI, BDA, DIVI, Deutsche Schmerzgesellschaft, AWMF)
	Basisbehandlung palliativmedizinisch zu versorgender Patienten		<ul style="list-style-type: none"> - Schmerztherapie - supportive Therapie - palliative Behandlungsmaßnahmen inklusive operativer Therapie - Symptomkontrolle (Inappetenz, Atemnot, Fatigue, Nausea etc.)

Abschnitt A – Paragraphenteil



§ 4 Absatz 4 Gestaltung der Weiterbildung

Sind Weiterbildungszeiten vorgeschrieben, können diese auch in Weiterbildungsabschnitten von mindestens drei Monaten absolviert werden, sofern nichts anderes in Abschnitt B und C vorgesehen ist.

Abschnitt A – Paragraphenteil



§ 5 WB–Befugnisse

- ▶ alle bestehenden Befugnisse müssen neu erteilt werden
- ▶ Antragstellung an das Referat WB
- ▶ die vor dem 29.07.20 erteilten und beschiedenen Befugnisse behalten längstens bis zum 30.06.23 ihre Gültigkeit



§ 20 Übergangsbestimmungen

Kammerangehörige, die vor dem 29.07.2020 mit einer Facharztweiterbildung nach alter WBO begonnen haben, können diese innerhalb einer Frist von **sieben Jahren** nach der bisher gültigen WBO abschließen und die Zulassung zur Prüfung beantragen.

Für Schwerpunkte und Zusatzweiterbildungen beläuft sich die Frist auf jeweils **drei Jahre**.

Abschnitt A – Paragraphenteil



§ 20 Übergangsbestimmungen

- ▶ Kammerangehörige die nach der bisherigen WBO bereits mit ihrer Weiterbildung begonnen haben, diese aber nach neuer WBO abschließen wollen, haben hierzu die Möglichkeit.
- ▶ Die Kammerangehörigen, die ihre Weiterbildung ab dem 29.07.2020 begonnen haben, müssen diese entsprechend den Vorgaben der neuen WBO absolvieren.

Abschnitt B – Gebiete, Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen

Abschnitt B – Gebiete, Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen

Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B

unter Berücksichtigung gebietsspezifischer Ausprägungen

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten
Grundlagen	
Ethische, wissenschaftliche und rechtliche Grundlagen ärztlichen Handelns	
	Vertiefung und Stärkung berufsspezifischer Haltungen zum Wohl des Patienten, die auf ärztlicher Expertise, anerkannten ethischen Grundsätzen, Kommunikativität, Kollegialität und präventivem Engagement beruhen
Grundlagen ärztlicher Begutachtung	
	Maßnahmen der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements einschließlich des Fehler- und Risikomanagements sowie Anwendung von Leit- und Richtlinien
Grundlagen der Transplantationsmedizin und Organisation der Organspende	
Ökonomische und strukturelle Aspekte des Gesundheitswesens	
	Hygienemaßnahmen

Abschnitt B – Gebiete, Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen



- ▶ 34 Gebiete
- ▶ Gebiet Chirurgie und Gebiet Innere Medizin – keine Basisweiterbildung mehr

Weiterbildungsinhalte der Facharztkompetenz

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B unter Berücksichtigung gebietsspezifischer Ausprägung		
Gemeinsame Inhalte der Facharztweiterbildungen im Gebiet Chirurgie		
Spezifische Inhalte der Facharztweiterbildung Kinder- und Jugendchirurgie		

Abschnitt B – Gebiete, Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen

Kopfteile – Weiterbildungszeit

Die Trennung ambulant und stationäre Weiterbildung wurde weitestgehend aufgehoben.

2. Gebiet Anästhesiologie

Facharzt/Fachärztin für Anästhesiologie

(Anästhesiologe/Anästhesiologin)

Gebietsdefinition	Das Gebiet Anästhesiologie umfasst die Allgemein-, Regional- und Lokalanästhesie einschließlich deren Vor- und Nachbehandlung, die Aufrechterhaltung der vitalen Funktionen während operativer und diagnostischer Eingriffe sowie intensivmedizinische, Notfallmedizinische und schmerzmedizinische Maßnahmen.
Weiterbildungszeit	60 Monate Anästhesiologie unter Befugnis an zugelassenen Weiterbildungsstätten, davon <ul style="list-style-type: none">• müssen 12 Monate in der Intensivmedizin abgeleistet werden- können zum Kompetenzerwerb bis zu 12 Monate Weiterbildung in anderen Gebieten erfolgen

Abschnitt B – Gebiete, Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen



Schwerpunkte

In allen in der WBO enthaltenen Schwerpunktweiterbildungen wurde die Weiterbildungszeit von drei Jahren, wovon bisher ein Jahr bereits während der Facharztweiterbildung abgeleistet werden konnte, auf nunmehr zwei Jahre gekürzt.

Damit verbunden ist jedoch die Möglichkeit der „Versenkbarkeit“ entfallen. Dies bedeutet für die Praxis, dass für den Erwerb eines Schwerpunktes zusätzlich zur Facharztweiterbildung 24 Monate Weiterbildung im Schwerpunkt absolviert werden müssen.

Abschnitt C – Zusatzweiterbildungen

Abschnitt C – Zusatzweiterbildungen

13 neue Zusatzbezeichnungen

- ▶ Balneologie und Medizinische Klimatologie (früher Physikalische Therapie und Balneologie – jetzt zwei Bezeichnungen)
- ▶ Betriebsmedizin
- ▶ Ernährungsmedizin
- ▶ Immunologie
- ▶ Kardiale Magnetresonanztomographie
- ▶ Klinische Akut- und Notfallmedizin
- ▶ Krankenhaushygiene
- ▶ Nuklearmedizinische Diagnostik für Radiologen
- ▶ Röntgendiagnostik für Nuklearmedizin
- ▶ Sexualmedizin
- ▶ Spezielle Kardiologie für Erwachsene mit angeborenem Herzfehler (EMAH)
- ▶ Spezielle Kinder- und Jugendurologie
- ▶ Transplantationsmedizin

Abschnitt C – Zusatzweiterbildungen

Neben dem regulären Erwerb gemäß den Vorgaben des Abschnittes C gelten insoweit ebenfalls allgemeine Übergangsbestimmungen.

Gemäß § 20 Absatz 5 WBO können die Kammerangehörigen, die bei Einführung einer neuen Bezeichnung in diese Weiterbildungsordnung in der jeweiligen Zusatzweiterbildung innerhalb der letzten acht Jahre vor der Einführung mindestens die gleiche Zeit regelmäßig an Weiterbildungsstätten oder vergleichbaren Einrichtungen tätig waren, welche der jeweiligen Mindestdauer der Weiterbildung entspricht, die Zulassung zur Prüfung beantragen.

Der Antragsteller hat den Nachweis einer regelmäßigen Tätigkeit für die in Satz 1 angegebene Mindestdauer sowie die Mindestanforderungen der Zusatzweiterbildung zu erbringen.

Abschnitt C – Zusatzweiterbildungen

ZB 25 Klinische Akut- und Notfallmedizin

Definition	Die Zusatzweiterbildung Klinische Akut- und Notfallmedizin umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Erstdiagnostik und Initialtherapie von Notfall- und Akutpatienten im Krankenhaus sowie die Indikationsstellung und Koordination der weiterführenden fachspezifischen Behandlung in interdisziplinärer Zusammenarbeit.
Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO	<ul style="list-style-type: none">– Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung und zusätzlich– 6 Monate Intensivmedizin unter Befugnis an zugelassenen Weiterbildungsstätten, die auch während der Facharztweiterbildung abgeleistet werden können und zusätzlich– 80 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in allgemeiner und spezieller Notfallbehandlung und zusätzlich– 24 Monate Klinische Akut- und Notfallmedizin in einer interdisziplinären Notfallaufnahme unter Befugnis an Weiterbildungsstätten

Abschnitt C – Zusatzweiterbildungen

- ▶ Aus dem Nachweis muss hervorgehen, dass der Antragsteller in dieser Zeit überwiegend in der entsprechenden Zusatzweiterbildung tätig gewesen ist und dabei umfassende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten (Kompetenzen) erworben hat.
- ▶ Die dahingehenden Anträge sind innerhalb einer Frist von drei Jahren (bis zum 29.07.2023) zu stellen.

Abschnitt C – Zusatzweiterbildungen

ZB Homöopathie

- ▶ Die Zusatzweiterbildung Homöopathie wurde gestrichen und kann somit nach der neuen WBO nicht mehr erworben werden.
- ▶ Die Kammerangehörigen, die vor dem 29.07.2020 mit der Weiterbildung zum Erwerb der Zusatzbezeichnung Homöopathie begonnen haben, können diese innerhalb von drei Jahren nach der bisher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen.
- ▶ Die Ärztinnen und Ärzte, die von einer Ärztekammer die ZB Homöopathie verliehen bekommen haben, dürfen diese weiter führen. Die Anerkennung behält ihre Gültigkeit.

Abschnitt C – Zusatzweiterbildungen

Berufsbegleitende Weiterbildung

Einige der Zusatzweiterbildungen, in denen keine Kursweiterbildung vorgegeben ist (wie z. B. Allergologie, Psychoanalyse, Psychotherapie sowie Schlafmedizin), können zukünftig auch berufsbegleitend absolviert werden. Dies ist in den Kopfteilen niedergeschrieben.

ZB 3 Allergologie

Definition	Die Zusatzweiterbildung Allergologie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Vorbeugung, Erkennung und Behandlung der durch Allergene und Pseudoallergene ausgelösten Erkrankungen verschiedener Organsysteme einschließlich der immunologischen Aspekte.
Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO	<ul style="list-style-type: none">– Facharztanerkennung in den Gebieten Allgemeinmedizin, Arbeitsmedizin, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin oder Kinder- und Jugendmedizin und zusätzlich, auch berufsbegleitend <ul style="list-style-type: none">– Allergologie gemäß Weiterbildungsinhalten unter Befugnis

Abschnitt C – Zusatzweiterbildungen

Spezielle Übergangsbestimmungen

Bei einigen ZB hat sich der Namen geändert. Hier finden sich spezielle Übergangsbestimmungen bzgl. der Führbarkeit.

Beispiel:

ZB 39 Plastische und Ästhetische Operationen

Spezielle Übergangsbestimmungen:

Kammerangehörige, die die Zusatzbezeichnung Plastische Operationen besitzen, sind berechtigt, die Zusatzbezeichnung Plastische und Ästhetische Operationen zu führen.

Die neue WBO

